

Ehrenordnung der Stadt Meldorf

Hinweis:

Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Vorwort:

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Meldorf vom 17.05.2017 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung der Stadt Meldorf regelt Anlässe und Umfang der Auszeichnungen und Nachrufe, die vom Bürgermeister bzw. Bürgervorsteher an den in den folgenden Paragraphen beschriebenen Personenkreis überbracht werden. Über Abweichungen von den nachstehenden Ausführungen entscheidet der Bürgermeister, bzw. der Bürgervorsteher bei Bedarf im Einzelfall.

§ 2 Anlässe

(1) Jubiläumsgratulationen werden zu folgenden Anlässen überbracht:

a. Ehejubiläen

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre) und weitere Hochzeiten im 5-Jahresrhythmus.

b. Altersjubiläen

80. Geburtstag
85. Geburtstag
ab 90. Geburtstag

(2) Nachrufe werden in folgenden Todesfällen veröffentlicht und Beileidsbekundungen übersandt:

- a. Amtierende und ehemalige Bürgermeister
- b. Ehemalige Bürgervorsteher
- c. Amtierende und ehemalige Wehrführer
- d. Beschäftigte und ehem. Beschäftigte der Stadt Meldorf
- e. Mitglieder und ehem. Mitglieder der Stadtvertretung Meldorf
- f. Ehrenbürger der Stadt Meldorf
- g. Inhaber der Ehrennadel der Stadt Meldorf

Für die Buchstaben d. und e. gilt dies nur, wenn der Todesfall innerhalb eines Zeitraumes eintritt, der den Zeitraum der Beschäftigung bei der Stadt Meldorf (im Falle des Buchstaben d.), bzw. der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung (im Fall des Buchstaben e.) nicht überschreitet.

- (3) Im Bereich des Sports können Mitglieder der ortsansässigen Sportvereine, Schüler ortsansässiger Schulen sowie Meldorfer Bürger, die durch ihre erbrachten Leistungen das Ansehen der Stadt Meldorf gefördert haben, besonders geehrt werden. Vorschlagsberechtigt ist jeder Stadtvertreter, Vereine und Verbände, Schulleitungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Verleihung dieser Sportlerehrung entscheidet ein Gremium, bestehend aus dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses und je eines weiteren Mitgliedes der in der Stadtvertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen.

Die Ehrung kann erfolgen

- a. ab der Erlangung einer Bezirks-/Kreismeisterschaft
- b. bei einer hervorragenden Platzierung bei Landes- oder Norddeutschen Meisterschaften
- c. für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und/oder Olympischen Spielen
- d. für die Berufung in eine überregionale Auswahlmannschaft

Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes der am Wettkampf beteiligten Mitglieder einschließlich der zum Wettkampf betreuenden Trainer und Betreuer.

- (4) Bürger, die sich zum Wohle der Stadt Meldorf eingesetzt und verdient gemacht oder sich zur Stärkung des Ehrenamtes eingesetzt haben, können mit der Ehrennadel der Stadt Meldorf ausgezeichnet werden. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen der Stadtvertretung. Die Stadtvertretung entscheidet über die Vorschläge.

Die Ehrung kann erfolgen für Personen,

- a. die als Betreuer oder Funktionsträger mindestens 15 Jahre in einem Verein oder Verband tätig waren
- b. die als Sportler mehrfach überregionale oder außergewöhnliche Erfolge aufweisen können
- c. die sich mindestens 15 Jahre zum Wohle der Allgemeinheit engagiert haben.

§ 3 Umfang

- (1) Zu den in § 2 Abs. 1a geschilderten Anlässen werden die Glückwünsche der Stadt Meldorf persönlich durch den Bürgervorsteher überbracht.

Zu den in § 2 Abs. 1b geschilderten Anlässen werden die Glückwünsche der Stadt Meldorf durch den Bürgervorsteher wie folgt überbracht:

- | | |
|------------------------|---|
| 80. und 85. Geburtstag | Versand einer Glückwunschkarte |
| ab 90. Geburtstag | persönliche Überbringung einer Glückwunschkarte |

Die persönlichen Glückwünsche werden zusammen mit einem kleinen Präsent überbracht. Über eine Begleitung durch den Bürgermeister entscheidet dieser im Einzelfall.

- (2) Nachrufe für die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Personen werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse nach Absprache mit dem Bürgermeister veröffentlicht. Das Wappen der Stadt Meldorf ist den Nachrufen beizufügen. Der Bürgermeister entscheidet bei Beileidsbekundungen im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende.
- (3) Die Ehrung der in § 2 Abs. 3 beschriebenen Sportler erfolgt auf einer einmal jährlich eigens hierfür einberufenen Veranstaltung (Sportlerehrung) der Stadt Meldorf. Den zu Ehrenenden ist jeweils eine Urkunde zu überreichen.
- (4) Die Ehrung der in § 2 Abs. 4 näher beschriebenen Personen erfolgt im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfanges der Stadt Meldorf. Die Ehrung erfolgt gemeinsam durch den Bürgermeister und den Bürgervorsteher.
- (5) Sämtliche mit den vorgenannten Ehrungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Stadt Meldorf.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 18.10.2001 beschlossene Ehrungs- und Auszeichnungsrichtlinie der Stadt Meldorf außer Kraft.

Meldorf, 15.06.2017



Anke Cornelius-Heide
-Bürgermeisterin-